

## Presseinformation

1010 Wien, Freyung 8 Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel ++43 (1) 531 22-1006
Twitter: @VfGHSprecher
christian.neuwirth@vfgh.gv.at
www.verfassungsgerichtshof.at

## Gutachter-Bestellung im Strafprozess: Regelung war verfassungswidrig

## Oberster Gerichtshof muss über Rechtsmittel-Verfahren vor diesem Hintergrund entscheiden

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass jene Bestimmung verfassungswidrig war, die – vereinfacht gesagt – bis 2014 regelte, dass ein Strafgericht einen Gutachter, der bereits im strafprozessualen Ermittlungsverfahren für die Staatsanwaltschaft tätig wurde, auch für das gerichtliche Hauptverfahren bestellen konnte, und zwar ohne effektive Möglichkeit des Angeklagten, sich dagegen zu wehren.

Diese Vorgangsweise, die in der Strafprozessordnung so festgelegt war, hat dem "Prinzip der Waffengleichheit" widersprochen. Eine Regelung, die dem Angeklagten im Hauptverfahren von vorneherein und ausnahmslos verbietet, den bereits von der Staatsanwaltschaft beauftragten Gutachter ("im Fall von objektiven, gegen dessen völlige Neutralität sprechenden Anhaltspunkten in Zusammenhang mit seiner konkreten Tätigkeit im Ermittlungsverfahren") als befangen abzulehnen, ist verfassungswidrig. Dass es zur Bestellung ein und desselben Gutachters kommen kann, ist nicht ausgeschlossen, das Gericht hat allerdings jeweils eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Ausgangspunkt des VfGH-Verfahrens waren Anträge des Obersten Gerichtshofes.

Der Verfassungsgerichtshof hat beschlossen, dass diese Bestimmung auf <u>alle beim Obersten Gerichtshof</u> <u>anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden</u> ist.

Das bedeutet, dass der Oberste Gerichtshof nunmehr jene anhängigen Rechtsmittelverfahren, in denen die Frage der Bestellung des Sachverständigen eine Rolle spielen kann, vor dem Hintergrund der VfGH-Entscheidung beurteilen muss.

In dem VfGH-Verfahren mitentschieden wurden außerdem Parteienanträge zu diesem Thema, auch in diesen Verfahren ist die Bestimmung nicht mehr anzuwenden.

Pressemitteilung vom 2. April 2015 Zahl der Entscheidung: G 180/2014 u.a.